

**Universitätsstadt Tübingen**  
Verwaltungsstelle Bühl  
Gerhard Neth, Telefon:0151 20725857 07071/204-6040  
Gesch. Z.: 1004/ Ortsvorsteher

Vorlage 1004/1/2022  
Datum 04.10.2022

## **Beschlussvorlage Ortschaftsrat**

zur Behandlung im **Ortschaftsrat Bühl**

---

**Betreff:** **Redaktionsstatut Mitteilungsblatt**

Bezug:

Anlagen: 1

---

### **Beschlussantrag:**

Der Ortschaftsrat Bühl beschließt ein neues Redaktionsstatut für den Bühler Gemeindeboten wie in Anlage 1 formuliert.

### **Begründung:**

In Abstimmung mit allen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern wurden die Richtlinien für die Redaktion der Mitteilungsblätter in den Tübinger Teilorten abgestimmt. Die beigefügten Grundsätze und Inhalte sind somit einheitlich in allen Teilorten gültig.

### **Alternativen:**

Das Redaktionsstatut wird nicht beschlossen, das bisherige Redaktionsstatut für den Gemeindeboten Bühl wird beibehalten.

### **Finanziellen Auswirkungen:**

keine

Anlage 1

**Redaktionsstatut für die Gemeindemitteilungsblätter der Teilorte**

## **1. Grundsatz**

1.1. Die Ortschaft Bühl der Universitätsstadt Tübingen gibt den Bühler Gemeindeboten heraus. Er erscheint wöchentlich, Druck und Verlag ist aktuell an die Nussbaum Medien GmbH & Co.KG in Weil der Stadt vergeben.

1.2. Das Mitteilungsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Ortschaft Bühl und dient der Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürger\*innen. Der Gemeindebote Bühl ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.

1.3. Das Mitteilungsblatt besteht aus einem Teil mit amtlichen Nachrichten und einem nichtamtlichen Teil. Beide zusammen bilden den redaktionellen Teil. Verantwortlich für den amtlichen Teil und alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin oder deren Vertretung im Amt.

Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Anzeigenteil ist die Nussbaum Medien GmbH & Co.KG.

## **2. Inhalt**

2.1. Im Mitteilungsblatt werden nach Maßgabe diese Richtlinien veröffentlicht:

- Amtliche Mitteilungen der Universitätsstadt Tübingen und sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Ortschaft.
- Ankündigung und Berichte von örtlichen Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen Vereinen und regionalen Verbänden, soweit diese nicht politisch ausgerichtet sind sowie sonstigen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung

2.2. Nicht in das Mitteilungsblatt aufgenommen werden:

- Leserzuschriften, Äußerungen parteipolitischen oder allgemein politischen Inhalts (zum Beispiel tages- oder parteipolitische Beiträge und dergleichen) von Parteien, Interessengemeinschaften und Privatpersonen mit Ausnahme von Wahlaufufen und Hinweisen auf Wahlkampfveranstaltungen von den in Bühl und/ oder Tübingen konkurrierenden demokratischen Gruppierungen beziehungsweise Parteien.
- Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften und die guten Sitten verstoßen.

### **3. Allgemeine Grundsätze**

3.1. Ankündigungen im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. Berichte sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. Beiträge sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.

3.2. Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp auf das Notwendige beschränkt und sachlich zu fassen und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

3.3. Alle Beiträge sind vom jeweiligen Verfasser elektronisch nach den aktuellen Vorgaben der Nussbaum Medien GmbH & Co. KG einzustellen (aktuelle Version: Nussbaum Artikelstar 5).

3.4. Redaktionsschluss ist in der Regel Montag, 12 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Beiträge die nach dem Redaktionsschluss eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.5. Eingereichte Beiträge können aus Gründen eines ansprechenden und kompakten Layouts verändert werden.

3.6. Die Urheberschaft aller Beiträge muss eindeutig ersichtlich sein.

3.7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn dieser den Vorgaben entspricht, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

### **4. Geltungsumfang und Inkrafttreten**

4.1. Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt eines redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Mitteilungsblatt umgangen werden.

4.2. Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten alle bis dahin geltenden Richtlinien außer Kraft.

Gerhard Neth  
Ortsvorsteher